



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 22

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.07.2023

Inhalt:

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bocholt (im Folgenden: Westfälische Hochschule) vom 01.02.2023

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 01.02.2023



**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang**

Journalismus und Public Relations

**an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Recklinghausen Bocholt
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

vom 01.02.2023

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	281
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	281
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad.....	281
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit.....	282
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit.....	282
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	282
§ 6	Prüfungsausschuss.....	283
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	285
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	285
§ 9	Einstufungsprüfung.....	286
§ 10	Leistungspunkte (Credits).....	287
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	287
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	288
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation.....	288
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	289
II.	Modulprüfungen.....	289
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen.....	289
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	290
§ 17	Durchführung der Prüfungen.....	291
§ 18	Klausurarbeiten.....	292
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	293
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Arbeitsmappen, Projektarbeiten, Vorträge und Präsentationen.....	293
§ 21	Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens.....	294
III.	Praxisphase.....	295
§ 22	Praxisphase.....	295
IV.	Bachelorarbeit.....	296
§ 23	Bachelorarbeit.....	296
§ 24	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	296
§ 25	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	297

§ 26	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	298
§ 27	Kolloquium	299
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	299
§ 28	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	299
§ 29	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	300
§ 30	Diploma Supplement.....	300
§ 31	Zusatzmodule	301
VI.	Schlussbestimmungen	301
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	301
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen	301
§ 34	In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften.....	302
Anlage 1:	Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note	304
Anlage 2:	Übersicht nach Modularten	305
§ 1	Pflichtmodule	305
§ 2	Wahlpflichtmodule.....	306
§ 3	Wahlmodule.....	306
Anlage 3:	Studienverlaufsplan.....	307
Anlage 4:	Beispiel für die Notenberechnung	308
Anlage 5:	Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	310
§ 1	Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	310
§ 2	Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen	310

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium, die Prüfungen und den Abschluss im berufsbegleitenden Studiengang Journalismus und Public Relations, auf den die Technische Akademie Wuppertal entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.
- (2) Verweise in dieser Prüfungsordnung auf Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule beziehen sich stets auf die jeweils gültige Fassung dieser Rahmenprüfungsordnung.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Journalismus und Public Relations. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden des Fachgebietes praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (3) Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerber in den jeweiligen Bachelorstudiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit und eines Kolloquiums. Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Bachelor-Teilzeit-Studiengang Journalismus und Public Relations beträgt 7 Semester (3,5 Jahre). Im Rahmen einer individualisierten Regelstudienzeit kann das Studium auch in 8 oder 9 Semestern absolviert werden. Sie schließt von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphasen und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein. Im Bachelor-Studiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die bzw. der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium).

- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (4) Module, die unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt von allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs absolviert werden müssen, werden in der Folge als Pflichtmodule bezeichnet, Module, die nur bei Wahl eines bestimmten Studienschwerpunktes absolviert werden müssen, als Wahlpflichtmodule und Module, die in einem Wahlmodulkatalog verzeichnet sind und je nach Neigung absolviert werden können, als Wahlmodule.
- (5) Die Liste der angebotenen Wahlmodule wird in jedem Semester neu zusammengestellt und durch elektronischen Aushang bekanntgegeben. In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Module können durch andere Module der Liste ersetzt werden. Module anderer Fachbereiche oder Einrichtungen (Sprachenzentrum) können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Diese Anerkennung kann nur einmal erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Koordinierungsrates vom Präsidium der Westfälischen Hochschule benannt. Die in Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der in Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird durch den Koordinierungsrat für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit dem Präsidium ein neues Mitglied vorgeschlagen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnungen eingehalten werden sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, Entscheidungen nicht mit.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Westfälischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (1a) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor (z. B. Zeugnisse, Fächerbeschreibung u.ä.). Leistungen, die für den grundsätzlichen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung sind, sind von einer solchen Anerkennung ausgeschlossen. Näheres regelt Anlage 5.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach §11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die jeweiligen Modulverantwortlichen zu hören.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen

entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.

§ 10 Leistungspunkte (Credits)

- (1) Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Der Katalog der Wahlmodule ändert sich jedes Semester und wird inklusive zugeordneter Leistungspunkte per elektronischem Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
=		
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
=		
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
=		
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
=		
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
=		

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen. Ergibt sich aufgrund einer Regelung in dieser Prüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.

- (4) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (6) Gemäß § 11 Abs. 7 BRPO kann die Modulnote einer Prüfungsleistung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben um bis zu zwölf Prozentpunkte verbessert werden („Bonuspunkte“). Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung darf von den Auswirkungen der gegebenenfalls eingesetzten Bonusregelung nicht beeinflusst werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Für Module, deren Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, müssen in jeder Teilleistung mindestens 30 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Zum Bestehen des Moduls sind mindestens 50 % der erreichbaren Punkte des Moduls zu erzielen.
- (3) Ist die Modulprüfung eines Wahlmoduls aus dem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus dem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der jeweils zuletzt nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In diesem Fall ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach -vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Arbeitsmappe, Projektarbeit, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Gruppenprüfungen sind möglich. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen eines Studienseesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 3, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (4) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist von der/dem Studierenden spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist
 2. und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Prüfung in einem Modul des fünften, sechsten und siebten Fachsemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich absolviert hat und damit mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Technischen Akademie Wuppertal zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Technischen Akademie Wuppertal zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nimmt der Prüfling ohne Abmeldung an der Prüfung nicht teil, gilt sie als nicht bestanden. Wird eine als Voraussetzung für die Prüfung geforderte Vorleistung nicht zu einem festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbracht und liegt keine ordnungsgemäße Abmeldung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Alles Weitere regelt § 13 Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist

nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Technischen Akademie Wuppertal verwendete Prüfungsinformationssystem.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Unbeschadet der gewählten Form können Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) durchgeführt werden; die Maßgaben hierzu – insbesondere zu der Verarbeitung personenbezogener Daten – sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens aber bei der Anmeldung zu der Prüfung bekannt zu geben.

Bei der Prüfung ist eine Überwachung der Studierenden durch die Übertragung von Video und Ton (Videoaufsicht) zulässig, soweit mildere Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit wie computergestützte Klausuren nicht sachgerecht wären.

Bei der Durchführung der Online-Prüfungen sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten, insbesondere ist eine Speicherung oder die automatisierte Auswertung der übertragenen Daten der Studierenden nicht zulässig; ausgenommen sind Prüfungsarbeiten, die nach den Maßgaben des § 31 dieser Ordnung gespeichert werden.

- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume

abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

- (6) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Die mit Anwesenheitspflicht versehenen Module werden zu Beginn der Vorlesungszeit per elektronischem Aushang bekannt gegeben. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der/des Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer den Teil der Prüfung, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass eine Prüferin/ein Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit bewertet, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das von der Technischen Akademie Wuppertal bereit gestellte System oder durch Aushang.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungszeit für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 bis maximal 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Arbeitsmappen, Projektarbeiten, Vorträge und Präsentationen

- (1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einer Arbeitsmappe, einer Projektarbeit, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht durchgeführt. § 18 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Eine Arbeitsmappe enthält mehrere selbstständig erarbeitete journalistische und/oder gestalterische Werke. Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist journalistische oder gestalterische Produkte für Medienpublikationen erstellen können. § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (4) In einer Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er alleine oder in einer Gruppe eine spezifische Aufgabenstellung des Fachgebiets in einem festgelegten Zeitraum selbstständig erarbeitet und reflektiert. § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich.
- (7) Außerdem können Modulprüfungen als Kombination mehrerer Prüfungsleistungen oder als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 21 durchgeführt werden.

§ 21 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 BRPO.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2 ff. BRPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der BRPO findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung von Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen oder Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem

Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b. Die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (1) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (8) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75% der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25% und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischen liegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

III. Praxisphase

§ 22 Praxisphase

- (1) In den Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase integriert. Im Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations bilden die Module „Lehrredaktion“ und „Projekt 1“ und „Projekt 2“ die Praxisphasen des Studiums. Hierbei bearbeiten die Studierenden im Team praxisrelevante Problemstellungen. Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind, fachkompetente sowie praxistaugliche Lösungen in einem definierten Zeitraum für die jeweilige Aufgabenstellung zu entwickeln. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über ein Semester.
- (2) Eine notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende 45 Credits aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Lehrredaktionen verbinden berufliches Grundwissen und journalistische Vermittlungskompetenz mit Methoden des Redaktionsmanagements. In kontinuierlichen Übungszusammenhängen wird im Team ein veröffentlichungsfähiges redaktionelles Produkt erstellt. Hierbei nehmen die

Studierenden unterschiedliche Funktionen innerhalb einer Redaktion wahr. Die/Der Lehrende übernimmt die Redaktionsleitung und sorgt für eine Gleichwertigkeit der Anforderungen. Die Prüfungsleistung besteht aus einem gemeinsamen redaktionellen Produkt. Weitere Prüfungsanforderungen werden von der Prüferin/vom Prüfer festgelegt.

- (4) Eine Projektarbeit besteht aus einem Projektprodukt, einer Projektdokumentation und der Projektpräsentation. Das Projektprodukt zeigt, dass die Studierenden in der Lage sind, für praktische Aufgaben ihres Fachgebietes in einem vorgegebenen Zeitraum im Team adäquate Lösungen zu erarbeiten. Die Projektdokumentation weist nach, dass sie in der Lage sind, den Projektablauf selbstständig in Hinblick auf ihr Projektziel zu planen, durchzuführen sowie ihre Lösungen kritisch zu reflektieren.

Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die oder der Studierende nachweislich die ihr oder ihm übertragenden Arbeiten ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Ableistung werden 20 Leistungspunkte erworben.

IV. Bachelorarbeit

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall in dem nach dem Studienverlaufsplan letzten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für ein Themenfeld aus dem Studiengang für die Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Modulprüfungen erfolgreich absolviert und die damit verbundenen Leistungspunkte erworben hat, die gemäß Anlage 3 bis zum Ende des fünften Fachsemesters vorgesehen sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Bachelorstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.
2. ein Vorschlag zur Bestellung der Erstprüferin/ des Erstprüfers zur Betreuung der Bachelorarbeit.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist. Benennt die/der Studierende keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit sollte in der Regel im siebten Semester begonnen werden. Die Bearbeitungszeit, der Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe, beträgt mindestens fünf und maximal zwölf Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der

Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 100.000 Zeichen (+/- 10 Prozent) inklusive Leerzeichen umfassen. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

Eine digitalisierte Form (PDF) ist zeitgleich mit der Abgabe der Druckfassung dem Prüfungsamt sowie dem Erstprüfer/der Erstprüferin zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu übermitteln. Die elektronische Version kann in anonymisierter Form abgegeben werden.

- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dem Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal in mindestens zweifacher gedruckter Ausfertigung und einer digitalisierten Version abzuliefern. Die digitalisierte Version kann anonymisiert abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Poststempel maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Benotungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte zuerkannt.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Der mündliche Prüfungsteil des Kolloquiums zur Bachelorarbeit dauert höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung und Benotung des Kolloquiums finden im Übrigen die Regelungen zu § 19 dieser Ordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden fünf Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen vorgeschriebenen Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit und des Kolloquiums bestanden und mindestens mit „ausreichend“ benotet sowie 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als mit „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die

insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen Leistungspunkte.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend Anlage 6 ermittelt. Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen mit einer Gewichtung von 1 (ausgenommen Projekt 1 und Projekt 2 mit 0,5facher Gewichtung sowie Recherche mit einer Gewichtung von 1,5) und der Note der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 2 sowie dem Kolloquium mit einer Gewichtung von 1.
- (3) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
 - A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der Präsidentin/ dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Dieses wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die

mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen.
- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsbewertung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung von der Technischen Akademie Wuppertal archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Dokumente vernichtet.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diploma Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im berufsbegleitenden Studiengang Journalismus und Public Relations an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung vom 18.07.2018 (Amtl. Mitteilung v. 03.08.2018) außer Kraft.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (4) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (5) Die Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023.

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 18.07.2023

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	befriedigend
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	ausreichend
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2: Übersicht nach Modularten

§ 1 Pflichtmodule

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	BG	5	150 h	1. Sem.	4
Schreibwerkstatt 1 (A)	SW1	5	150 h	1. Sem.	2
Mediale Rahmenbedingungen	MR	5	150 h	1. Sem.	4
Wissenschaftliche Grundlagen	WG	5	150 h	1. Sem.	6
Kommunikationskompetenz (A bei PK)	KK	5	150 h	1. Sem.	4
Grundlagen Kommunikationsdesign	GK	5	150 h	1. Sem.	4
Schreibwerkstatt 2 (A)	SW2	5	150 h	2. Sem.	2
Recherche (A)	RE	5	150 h	2. Sem.	2
Medienethik/Medienrecht	ER	5	150 h	2. Sem.	4
Konzeption/Strategie (A bei Konzeption)	KS	5	150 h	2. Sem.	2
Visuelle Kommunikation	VK	5	150 h	2. Sem.	2
Videoproduktion (A)	VP	5	150 h	2. Sem.	2
Lehrredaktion (A)	LR	10	300 h	3. Sem.	6
Anwendungsfeld PR (A bei SW PR)	APR	10	300 h	3. Sem.	4
Gestaltungswerkstatt (A)	GW	5	150 h	3. Sem.	2
Empirische Methoden	EM	5	150 h	4. Sem.	4
Ressortjournalismus (A)	RJ	5	150 h	4. Sem.	2
Fachsprache	FS	5	150 h	4. Sem.	4
Online-Kommunikation	OK	5	150 h	4. Sem.	3
Multimedia-Storytelling	MS	5	150 h	4. Sem.	2
Projekt 1/Projektmanagement	P1	5	150 h	5. Sem.	ind.
Projekt 2	P2	5	150 h	6. Sem.	ind.
Medienforschung	MF	5	150 h	6. Sem.	2
Bachelor-Arbeit	BA	10	300 h	7. Sem.	./.
Kolloquium	KOL	5	150 h	7. Sem.	./.

ind. = individuell

(A) = Anwesenheitspflicht

§ 2 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule Journalismus	Kürzel	Credits	Work- load	Zuordnung	SWS
Digitaler Journalismus (A)	DJ	10	300 h	5. Sem.	4
Berufsfeld Journalismus	BJ	5	150 h	6. Sem.	2
Wahlpflichtmodule Public Relations	Kürzel	Credits	Work- load	Zuordnung	SWS
Berufsfeld PR 1 (A bei Konzeptionstr.)	BP1	10	300 h	5. Sem.	4
Berufsfeld PR 2	BP2	5	150 h	6. Sem.	2

§ 3 Wahlmodule

Wahlmodule	Kürzel	Credits	Work- load	Zuordnung	SWS
Interviewtraining	IT	3	90	5./6./7. Sem.	2
Mobile Journalism (A)	MJ	3	90	5./6./7. Sem.	2
Live-Berichterstattung (A)	LB	3	90	5./6./7. Sem.	2
Krisenkommunikation	KK	3	90	5./6./7. Sem.	2
Brand Storytelling	BS	3	90	5./6./7. Sem.	2
Politische Kommunikation	PK	3	90	5./6./7. Sem.	2
Kreatives Schreiben (A)	KR	3	90	5./6./7. Sem.	2
Diskurstraining (A)	DT	3	90	5./6./7. Sem.	2
Corporate Design	CD	3	90	5./6./7. Sem.	2
Projektwoche (A)	PW	3	90	5./6./7. Sem.	2

* Die Liste der Wahlmodule wird jährlich neu zusammengestellt. Dies sind beispielhafte Lehrangebote.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Journalismus & Public Relations (B.A.) TAW ab 2023



Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Sem. J	6. Sem. J	5. Sem. PR	6. Sem. PR	7. Semester
1. Semester	Schreibwerkstatt 1	Schreibwerkstatt 2	Lehrredaktion	Ressort-journalismus	Digitaler Journalismus	Berufsfeld Journalismus	Berufsfeld PR 1	Berufsfeld PR 2	Wahlkurse
	Berufsfeld-bezogenes Grundwissen	Recherche		Fachsprache	Wahlkurse	Wahlkurse	Wahlkurse	Wahlkurse	Bachelorarbeit
	Mediale Rahmenbedingungen	Medienethik/ Medienrecht	Anwendungsfeld PR	Online-Kommunikation	Wahlkurse	Medienforschung	Wahlkurse	Medienforschung	Kolloquium
	Wissenschaftliche Grundlagen	Konzeption/ Strategie	Gestaltungswerkstatt	Empirische Methoden	Medienforschung	Projekt 2	Projekt 1/ Projektmanagement	Projekt 2	
	Kommunikationskompetenz	Visuelle Kommunikation		Multimedia-Storytelling	Projekt 2				
	Grundlagen Kommunikationsdesign	Video-produktion							

Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung

Modul	Credits	Gewichtung	Note	gew. Notenwert
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	5	1	1,8	9
Schreibwerkstatt 1	5	1	1,7	12,75
Mediale Rahmenbedingungen	5	1	2,3	11,5
Wissenschaftliche Grundlagen	5	1	1,7	8,5
Kommunikationskompetenz	5	1	1,5	7,5
Grundlagen Kommunikationsdesign	5	1	2,4	12
Schreibwerkstatt 2	5	1	3,1	15,5
Recherche	5	1,5	1,3	6,5
Medienethik/Medienrecht	5	1	1,7	8,5
Konzeption/Strategie	5	1	1,7	8,5
Visuelle Kommunikation	5	1	3,1	15,5
Videoproduktion	5	1	1,8	9
Lehrredaktion	10	1	2,3	34,5
Anwendungsfeld PR	10	1	2,1	21
Empirische Methoden	5	1	2,6	13
Gestaltungswerkstatt	5	1	1,0	5
Ressortjournalismus	5	1	2,4	12
Fachsprache	5	1	1,8	9
Online-Kommunikation	5	1	1,7	8,5
Projekt 1/Projektmanagement	5	0,5	2,3	11,5
Medienforschung	5	1	1,7	8,5
Multimedia-Storytelling	5	1	2,1	10,5
Projekt 2	5	0,5	2,7	13,5
Berufsfeld PR 1	10	1	2,7	27
Berufsfeld PR 2	5	1	1,6	8
Bachelor-Arbeit	10	2	1,8	36
Kolloquium	5	1	2,1	10,5

Wahlfach 1	5	1	2,2	11
Wahlfach 2	5	1	2,4	12
Wahlfach 3	3	1	1,7	5,1
Wahlfach 4	3	1	1,5	4,5
Wahlfach 5	3	1	2,6	7,8
Wahlfach 6	3	1	2,1	6,3
Wahlfach 7	3	1	2,0	6
SUMME	180			405,95
gew. Notenwert durch Summe der CP				1,72121
auf eine Nachkommastelle abgeschnitten				1,7

Anlage 5: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

§ 1 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung und/ oder einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können für das berufsbegleitende Studium Journalismus und Public Relations anerkannt werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind. Keine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den in den jeweiligen Studienmodulen zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn die anzuerkennenden Kompetenzen nicht mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll.
- (2) Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen erfolgt nur auf Antrag der/ des Studierenden.

§ 2 Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen

- (1) Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu beantragen.
- (2) Anträge auf individuelle Anerkennung werden jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitsproben etc.) nachzuweisen, dass sie/er über gleichwertige Kompetenzen im Sinne des §1 Abs. 1 verfügt.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, ob außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt wurden, sowie die Höhe der angerechneten Credits.



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Kommunikationsmanagement

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

vom 01.02.2023

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches ### der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhalt

I. Allgemeines	313
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	313
§ 2 Mastergrad	313
§ 3 Studienvoraussetzungen	313
§ 4 Studiumumfang; Aufbau des Studiums	314
§ 5 Leistungspunkte	314
§ 6 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten	314
§ 7 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen	314
II. Modulprüfungen	315
§ 8 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen.....	315
§ 9 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens:	315
III. Praxisphase.....	316
§ 10 Praxisphasen	316
IV. Masterarbeit.....	317
§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit.....	317
§ 12 Kolloquium	317
§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit.....	318
§ 14 Verleihungen des Mastergrades.....	318
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	318
Anlage 1: Bewertung/Prozentpunkte/Noten.....	320
Anlage 2: Übersicht nach Modularten	322
Anlage 3: Studienverlaufsplan.....	323
Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung	324

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement des Fachbereichs Informatik und Kommunikation im Institut für Journalismus und Public Relations der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (Im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule 20.12.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Im Folgenden: MRPO) die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsmanagement. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur MRPO stehen.

§ 2 Mastergrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens der Note 2,2 einschließlich einer Vorbildungsvoraussetzung von mindestens 39 Credits in Kommunikationswissenschaft, Journalistik/Journalismus, Public Relations und/oder Marketing/Management und mindestens acht Credits in Empirie/Statistik. Beim Fehlen von Voraussetzungen aufgrund der Feststellung der besonderen Vorbildung kann eine Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikationsmanagement bei maximal acht fehlenden Credits unter der Bedingung erfolgen, dass die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiche Prüfungen in den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Journalismus und Public Relations nachgewiesen werden. Eine Prüfung ist erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde. Der Nachweis aller fehlenden Voraussetzungen muss innerhalb der ersten zwei Fachsemester erfolgen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass ihr oder ihm im Bachelorstudiengang nicht mehr als 30 Credits aus den letzten beiden Semestern fehlen sowie die Bachelorarbeit angemeldet ist und die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,2 beträgt.
- (3) Außerdem ist der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe B2 (GER) erforderlich.

Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in englischer Sprache erworben wurde. Studienbewerberinnen und

Studienbewerber, die an der Westfälischen Hochschule den Bachelor-Studiengang „Journalismus und Public Relations“ studiert und abgeschlossen haben, erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen der geforderten Niveaustufe B2 (GER) und müssen ebenfalls keinen gesonderten Nachweis erbringen.

§ 4 Studiumumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Masterarbeit.
- (2) Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält der oder die Studierende die diesem Modul in Anlage 2 zugeordneten Leistungspunkte.

§ 6 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten

- (1) Gemäß § 11 Abs. 7 MRPO kann die Modulnote einer Prüfungsleistung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben um bis zu zwölf Prozentpunkte verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 7 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (2) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) kann nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuches sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der oder die Studierende zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1 MRPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 MRPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

II. Modulprüfungen

§ 8 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Prüfung in einem Modul des dritten und vierten Fachsemesters ist, dass der Prüfling mindestens 45 Leistungspunkte aus Veranstaltungen der vorhergehenden Semester erworben hat.
In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden von diesen Anforderungen absehen.
- (2) Zusätzlich zu den in § 15 MRPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Arbeitsmappe oder Projektarbeit zugelassen werden. § 18 Abs. 2-5 MRPO finden entsprechend Anwendung. Außerdem können Modulprüfungen als Kombination mehrerer Prüfungsleistungen oder als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Bei Vorträgen und Präsentationen ist dem Prüfer/der Prüferin vorab ein Handout in digitaler Form zu übermitteln.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die mit Anwesenheitspflicht versehenen Module werden zu Beginn der Vorlesungszeit per elektronischem Aushang bekannt gegeben. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner oder ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des oder der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 9 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens:

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 MRPO.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2 ff. MRPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der MRPO findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung von Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist

schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen oder Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b. Die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

- (8) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75% der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25% und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischen liegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

III. Praxisphase

§ 10 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphase findet in der Regel im vierten Semester statt. Sie wird durch die Westfälische Hochschule begleitet und enthält neben einer praktischen Tätigkeit auch ein abschließendes Seminar.
- (2) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die oder der Studierende mindestens 45 Leistungspunkte aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende.

- (3) Die Praxisphase schließt ab mit einer benoteten Seminararbeit und Präsentation. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht, die oder der Studierende nachweislich die ihr oder ihm übertragenden Arbeiten ausgeführt hat und der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxisseminar. Hierzu ist eine Bescheinigung des Praktikumsgebers einzureichen, die mindestens eine Beschreibung der Tätigkeiten umfasst. Über eine darüber hinausgehende Prüfung des Nachweises entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Bei erfolgreicher Ableistung werden 30 Leistungspunkte erworben.

IV. Masterarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist – neben den in § 12 der MRPO aufgeführten Voraussetzungen –, dass die oder der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitpunkt von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens fünf und maximal zwölf Wochen.
- (4) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 150.000 Zeichen (+/- 10 Prozent) inklusive Leerzeichen umfassen. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
Eine digitalisierte Form (PDF) ist zeitgleich mit der Abgabe der Druckfassung dem Prüfungsamt sowie dem Erstprüfer/der Erstprüferin zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu übermitteln. Die elektronische Version kann in anonymisierter Form abgegeben werden.
- (5) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 12 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 MRPO ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen mit Ausnahme der Module des vierten Fachsemesters (Praxisphase) bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 der MRPO wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden fünf Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen mit einer Gewichtung von 1 (ausgenommen Praxis 1 und Praxis 2 mit 0,5-facher Gewichtung sowie Praxis 3 mit 0,1-facher Gewichtung) und der Note der Masterarbeit mit einer Gewichtung von 2 sowie dem Kolloquium mit einer Gewichtung von 1.

§ 14 Verleihungen des Mastergrades

- (1) Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 28 Abs. 1 MRPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Kommunikationsmanagement im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement vom 28.03.2017 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Master-Prüfungsordnung Anwendung.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2026 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Master-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 01.02.2023 und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.07.2023.

Gelsenkirchen, 01.02.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 18.07.2023

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage 1: Bewertung/Prozentpunkte/Noten

Zehntelnote	%punkte	Note	
1,0	100	sehr gut	
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>		
1,4	91		
1,5	90	gut	
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
<u>2,0</u>	<u>82</u>		
2,1	81	befriedigend	
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		ausreichend
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59	ausreichend	
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>		
4,0	51		
4,0	50		

Anlage 2: Übersicht nach Modularten

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SW S
Kommunikation 1 (Sprache) (A)*	GöK	6	180 h	1. Sem.	4
Management 1 (Theorie)	GdM	6	180 h	1. Sem.	4
Strategie 1 (Theorie)	GdS	6	180 h	1. Sem.	4
Methoden 1 (Theorie)	GeF	6	180 h	1. Sem.	6
Praxis 1	Pro	6	180 h	1. Sem.	6
Kommunikation 2 (International)	SPZ	6	180 h	2. Sem.	4
Management 2 (Anwendung)	AdM	6	180 h	2. Sem.	4
Strategie 2 (Anwendung)	AdS	6	180 h	2. Sem.	4
Methoden 2 (Anwendung) (A)	AeF	6	180 h	2. Sem.	4
Praxis 2	SoS	6	180 h	2. Sem.	2
Strategie 3 (Spezialbereiche)	SdS	6	180 h	3. Sem.	4
Methoden 3 (Spezialbereiche)	SeF	6	180 h	3. Sem.	4
Kolloquium	Kol	6	90 h	3. Sem.	2
Masterarbeit	Ma	12	45 h	3. Sem.	6
Praxis 3 (A)	Pra	30	900 h	4. Sem.	2

* (A) = Anwesenheitspflicht

Anlage 3: Studienverlaufsplan



Kommunikationsmanagement (M.A.) GE 2022

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kommunikation 1 (Sprache)	Kommunikation 2 (International)	Strategie 3 (Spezialbereiche)	Praxis 3
Management 1 (Theorie)	Management 2 (Anwendung)	Methoden 3 (Spezialbereiche)	
Strategie 1 (Theorie)	Strategie 2 (Anwendung)	Kolloquium	
Methoden 1 (Theorie)	Methoden 2 (Anwendung)	Masterarbeit	
Praxis 1	Praxis 2		

Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung

Modul	Credits	Gewichtung	Note	gew. Notenwert
Kommunikation 1 (Sprache)	6	1	2,1	12,6
Management 1 (Theorie)	6	1	1,7	10,2
Strategie 1 (Theorie)	6	1	1,0	6
Methoden 1 (Theorie)	6	1	2,3	13,8
Praxis 1	6	0,5	1,7	5,1
Kommunikation 2 (International)	6	1	2,2	13,2
Management 2 (Anwendung)	6	1	1,0	6
Strategie 2 (Anwendung)	6	1	1,5	9
Methoden 2 (Anwendung)	6	1	1,7	10,2
Praxis 2	6	0,5	1,3	3,9
Strategie 3 (Spezialbereiche)	6	1	2,1	12,6
Methoden 3 (Spezialbereiche)	6	1	1,3	7,8
Kolloquium	6	1	2,1	12,6
Masterarbeit	12	2	2,3	55,2
Praxis 3	30	0,1	1,7	5,1
SUMME	120			183,3
gew. Notenwert durch Summe der CP				1,5275
auf eine Nachkommastelle abgeschnitten				1,5